

Betreff: 2. ÄndVO zur BauPrüfV - Gebühren

Von: <Carin.Nitschke@SenStadtUm.Berlin.de>

Datum: 16.12.2014 12:52

An: <kin@bvs-bb.de>, <info@vpi-berlin.de>, <bauaufsicht@charlottenburg-wilmersdorf.de>, <elke.mirow@ba-spandau.berlin.de>, <bauaufsicht@ba-ts.berlin.de>, <Dirk.Heymann@Bezirksamt-Neukoelln.de>, <Tanja.Lier@ba-mitte.berlin.de>, <BWA@lichtenberg.berlin.de>, <Juergen.Mursell@ba-mh.Verwalt-Berlin.de>, <rainer.misch@ba-sz.berlin.de>, <rita.hankiewicz@reinickendorf.berlin.de>, <juergen.rupprecht@ba-pankow.berlin.de>, <Sibylle.Wolter@ba-fk.berlin.de>, <Ulrike.Zeidler@ba-tk.berlin.de>

Kopie (CC): <Gerhard.Espich@SenStadtUm.Berlin.de>,

<Paola.Messer@SenStadtUm.Berlin.de>

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der Nachfragen zum maßgeblichen Zeitpunkt für die Anwendung der neuen Gebührenregelung aufgrund der Zweiten Änderungsverordnung zur Bautechnischen Prüfungsverordnung möchten wir klarstellen, dass die neuen Gebührensätze nur für Amtshandlungen anzuwenden sind, die nach Inkrafttreten der 2. ÄndVO zur BauPrüfV (7. Nov. 2014) abgeschlossen wurden. Die Übergangsregelung nach § 37 Abs. 5 BauPrüfV gilt wie bisher für die Fälle, die vor Inkrafttreten der Stammverordnung (3. März 2010) noch nicht abgeschlossen waren.

Gemäß § 9 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge „entsteht die Pflicht zur Zahlung von Verwaltungsgebühren mit der Vollendung der Amtshandlung, bei Vorliegen eines Antrages mit dessen Eingang“. Da sich das Erfordernis der bauaufsichtlichen Prüfung bautechnischer Nachweise nicht aufgrund eines Antrags ergibt, sondern allein aus § 67 Abs. 2 BauO Bln, ist der maßgebliche Zeitpunkt für die Gebührenermittlung die Vollendung der Amtshandlung.

Die Amtshandlung eines Prüfingenieurs wird mit Beendigung der Prüfung der bautechnischen Nachweise (Fertigung Prüfbericht bzw. Bericht über den geprüften Brandschutznachweis) und ein weiteres Mal mit Erledigung seiner Überwachungstätigkeit (Fertigung des zusammenfassenden Berichts) abgeschlossen.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf aufmerksam machen, dass die Lesefassung der BauPrüfV redaktionell korrigiert wurde: <http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/gesetzestexte/de/download/bauen/BauPruefV2010Lesefassung.pdf>.

Mit freundlichen Grüßen

Carin Nitschke

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt
Referat Oberste Bauaufsicht - II E 21
Württembergische Straße 6, 10707 Berlin
Tel: +49 30 90139 4372
Fax: +49 30 9028 3244
Email: carin.nitschke@senstadtum.berlin.de
<http://www.berlin.de/bauaufsicht>